

# Vereinssatzung des Sportschützenvereins Lechgau e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „LECHGAU“ und hat seinen Sitz in Landsberg a. Lech.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Ferner die Jugend fördern und die Tradition wahren.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Aufnahme der Mitgliedschaft

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

## § 5

### Ende der Mitgliedschaft

#### Durch Austritt:

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

#### Durch Ausschluss:

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und Interesse des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens, er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines

Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu den Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetrieb sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## § 7 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

## § 8 Verwendung der Einnahmen

Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Aufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 9 Organe des Vereins – Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

Das Schützenmeisteramt,  
der Vereinsausschuss,  
die Mitgliederversammlung

Das Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, 1 Schriftführer, 1 Schatzmeister, 1. Sportleiter und 1 Jugendleiter (Jugendsportleiter).

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im

Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In einer Sitzung entscheidet das Schützenmeisteramt in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

#### Der Vereinsausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und drei Beisitzern. Sie nehmen gleichzeitig die Funktion von Referenten wahr. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf fünf, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl auf sieben. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl.

Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und mit ihm zusammen Beschlüsse zu fassen. Das Schützenmeisteramt ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet die Sitzung. In seinen Sitzungen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über den Verlauf der Sitzung und den gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird gegen Nachweis vom Verein getragen.

#### Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliche Anschreiben der Mitglieder oder durch die Tagespresse, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
  - des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - des Schatzmeisters mit der Jahresrechnung,
  - der Rechnungsprüfer,
  - des Sportleiters,
  - der Jugendleiters (Jugendportleiters).
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltvoranschlages und Festlegung der Jahresbetrages.
5. Satzungsänderungen,
6. Verschiedenes.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden, später nur, wenn  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden es verlangen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

## § 10 Auflösung des Verein

Der Verein kann nur durch Beschluss einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Zweckes des Vereins nach § 2 in einen nicht gemeinnützigen Verein ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen dem Sportschützengau Landsberg a. Lech treuhändlerisch zu übergeben mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann.

Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweck.

## § 11 Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung und erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. in der jeweils gültigen Fassung an.

Landsberg a. Lech, den 09. August 2000